

kommenden Rechte der Ständeversammlung als ein mindestens unklares, hält die Möglichkeit vorkommender Conflict durch die dieseitige Verfassung durchaus nicht für ausgeschlossen und erwartet von Uebertragung gesetzlicher Bestimmungen, wie der Preussischen, auf dasselbe eine wesentliche Verbesserung.

In Sachsen ist nämlich, um nur die Hauptgrundzüge anzugeben, die Oberrechnungskammer nach der Instruction vom 3. Februar 1842 dem Gesamtministerium untergeordnet und steht in keiner geschäftlichen Beziehung zu der Landesvertretung. Sie hat die von den Ministerien und anderen competenten Behörden angeordneten Posten ihrer Passivität halber nicht in Zweifel zu ziehen, und nur die Defectur bezüglich der Centralcassen und der bei den Ministerien und anderen Oberbehörden unmittelbar bestehenden Cassen und Fonds auszuüben und materielle Versehen und wirkliche Fehlerhaftigkeiten zu moniren, indem für die Specialcassen besondere Rechnungsexpeditionen bei den einzelnen Ressortministerien bestehen.

In Preußen dagegen hat die Oberrechnungskammer nach dem Gesetze vom 27. März vorigen Jahres nicht nur das Gebahren mit den Staatsgeldern und dem Staatseigenthume zu controliren, sondern auch durch Prüfung der gesammten Finanzverwaltung die Beschlüsse des Landtags über Entlastung der Staatsregierung vorzubereiten — mithin sind deren Prüfungsarbeiten ebenso für die Zwecke der Staatsverwaltung wie der Landesvertretung bestimmt und deren Stellung ist der Staatsregierung gegenüber eine völlig unabhängige, unmittelbar unter dem Könige.

Die ausführliche Darlegung des beiderseitigen Verhältnisses findet sich in dem Exposé S. 566 flg.

Dieser Preussischen Einrichtung gegenüber befindet die jenseitige Deputation die der hiesigen Oberrechnungskammer überwiesene Controle für durchaus ungenügend und somit die Instruction vom 3. Februar 1842 einer Revision dringend bedürftig, welche die vollständige Reorganisation der fraglichen Behörde zur nothwendigen Folge haben müsse. Deren geschäftliche Thätigkeit in Bezug auf die Ständeversammlung anlangend, schlägt sie die Directiven des Preussischen Gesetzes für dieselbe vor und erwartet davon entschiedene Vortheile.

Sie hat daher die Aufrechthaltung des Eingangs angeführten Antrags empfohlen und dieser, wie bereits erwähnt, beinahe einstimmige Annahme Seiten der zweiten Kammer gefunden.

Die dieseitige Deputation hat es bei der Wichtigkeit des Gegenstands für unerlässlich erachtet, sich vor Abgabe ihres Gutachtens nochmals mit dem Herrn Finanzminister eines Weiteren über denselben zu vernehmen, hat sich jedoch nicht entschließen können, sich für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der